
XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

Bisig-Rapperswil-Jona

Art. 67 Abs. 3:

~~Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.~~Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates gewährt nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014¹ auf Gesuch hin Einsicht in Protokolle vorberatender, ständiger und besonderer Kommissionen.

Begründung:

Der Antrag entspricht materiell dem Entwurf des Präsidiums. Nach Art. 5 des Öffentlichkeitsgesetzes ist ein besonderes Interesse an der Einsicht nicht notwendig. Auf den bisherigen Zusatz, wonach die Einsicht dann gewährt wird, wenn ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird, ist daher zu verzichten.

¹ sGS 140.2.